



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 24/2024

34. Jahrgang

6. September 2024

Inhaltsverzeichnis

- 42 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

42

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Gemeinde Stadt Mettmann mit Beschluss vom 25.06.2024. folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
<u>im Ergebnisplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	144.192.053 €	148.660.289 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	159.227.358 €	167.180.047 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.097.187 €	3.226.188 €
somit auf	156.130.171 €	163.953.859 €
	<u>2024</u>	<u>2025</u>
<u>im Finanzplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	137.262.608 €	142.539.520 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	145.126.976 €	153.828.117 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.340.232 €	4.878.315 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.582.693 €	32.819.724 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	36.662.461 €	32.578.409 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	11.868.062 €	13.914.658 €

§ 2

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	32.242.461 €	27.941.409 €

§ 3

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	90.851.220 €	31.675.000 €

§ 4

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf	0 €	0 €
und		
der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages wird auf	0 €	15.293.570 €
und		
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	11.938.118 €	0 €

§ 5

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	110.000.000 €	130.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	745 v.H.	770 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer auf</u>	510 v.H.	510 v.H.

§ 7

Auf den im Stellenplan der Kreisstadt Mettmann zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den in Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Mettmann, 04.09.2024
Die Bürgermeisterin
gez. Sandra Pietschmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 22.07.2024 (Eingang Kreis 22.07.2024) angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW mit Verfügung vom 04.09.2024 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die Verringerung der allgemeinen Rücklage genehmigt.

Der Haushaltsplan 2024/2025 kann im Rathaus, Zimmer 106, 1. Stockwerk (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 04.09.2024

Die Bürgermeisterin
gez. Sandra Pietschmann